

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wipperdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Wipperdorf** in der Sitzung am **25.06.2014** die folgende **Dritte Satzung** zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. Im § 11 (Entschädigungen) erhält Abs. 4 folgende Neufassung:

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des **Wahlvorstandes** bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

2. Im § 11 (Entschädigungen) wird als Abs. 5 hinzugefügt:

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die **Vorsitzenden eines Ausschusses** monatlich bei durchgeführter Sitzung eine zusätzliche Entschädigung i. H. v. 25,00 Euro.

3. Im § 11 (Entschädigungen) erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

4. Im § 11 (Entschädigungen) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7.

Artikel II Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 05.08.2014

Gez.
Leßner
Bürgermeister

(S I E G E L)

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr. 3-1/2014) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 28.07.2014, eingegangen am 31.07.2014 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 05.08.2014

Gez. (S I E G E L)
Leßner
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung in Wipperdorf in der Zeit vom 06.08.2014 bis 12.08.2014 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 05.08.2014 Abzunehmen am: 13.08.2014
Abgenommen am: 14.08.2014

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 12.08.2014

Name d. Verantwortlichen f. d. Veröffentlichung: Sabine Böhm

Unterschrift: _____ (Stempel)